



## Beitragsbeschluss 2009

### Amtliche Bekanntmachung Handwerkskammerbeiträge 2009

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken hat am 8. Dezember 2008 folgenden Beschluss über den Handwerkskammerbeitrag 2009 gefasst:  
Die Handwerkskammerbeiträge 2009 werden wie folgt festgesetzt:

Der **Grundbeitrag** für Betriebe, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragen sind, beträgt:

2.1 sofern sie 2006

2.1.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis 12.800,00 Euro  
aufzuweisen haben:

145,00 Euro

2.1.2 einen Gewerbeertrag von 12.801,00 Euro bis 18.400,00 Euro aufzuweisen haben: 160,00 Euro

2.1.3 einen Gewerbeertrag von 18.401,00 Euro bis 24.500,00 Euro aufzuweisen haben: 180,00 Euro

2.2 bei Vorliegen eines Zusatzbeitrages: 240,00 Euro

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,3 Prozent aus dem Gewerbeertrag 2006, der bis zu einem Höchstbeitrag von 1.742,00 Euro in Rechnung gestellt wird.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei den in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe, eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24.500,00 Euro von der übermittelten Bemessungsgrundlage abgezogen.

Für **juristische Personen** werden zum jeweiligen Gesamtbeitrag folgende Zuschläge erhoben:

2.3 sofern sie 2006 als Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag

2.3.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis 24.500,00 Euro  
aufzuweisen haben:

180,00 Euro

2.3.2 einen Gewerbeertrag von 24.501,00 Euro bis Euro 76.700,00 Euro  
aufzuweisen haben:

230,00 Euro

2.3.3 einen Gewerbeertrag von über 76.700,00 Euro  
aufzuweisen haben:

280,00 Euro

Für die gesamte Beitragsbemessung tritt in dem Fall, dass ein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz nicht festgestellt wurde, an seine Stelle der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz.

Das Übrige ergibt sich aus der Handwerksordnung und der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Dieser Beschluss der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 8. Dezember 2008 wurde in der vorgelegten Fassung gem. § 106 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 HwO vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 13.01.2009 (Nr. H/1 – 4400e/255/5) rechtsaufsichtlich genehmigt. Er wird hiermit gemäß § 106 Abs. 2 S.2 HwO in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ Nr. 3 vom 6. Februar 2009 veröffentlicht.

Nürnberg, den 6. Februar 2009

Heinrich Mosler, Präsident  
Prof. Dr. Elmar Forster, Hauptgeschäftsführer